



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1943/I/10/2024	Datum 21.11.2024	Aktenzeichen I/10.1 Hu
------------------------------------	----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	02.12.2024	öffentlich
Stadtrat	16.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Beschluss über die Geschäftsordnung des Stadtrates in der 19. Wahlperiode**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Stadtrates für die 19. Wahlperiode.

Begründung:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die Wahlzeit des Stadtrates begrenzt. Nach der Wahlzeit hat der Stadtrat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen. Bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter.

Gegenüber der Geschäftsordnung der letzten Wahlperiode wurden 2 Ergänzungen vorgenommen. Neu eingefügt wurden § 6 Abs. 10 und § 31 Abs. 6:

§ 6 Abs. 10	Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Ratsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. Absatz 1 Satz 3 GemO gilt entsprechend. Der Stadtrat ruft in seiner nächsten Präsenzitzung die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 GemO entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.
-------------	---

§ 31 Abs. 6	<p>Die Schriftführung oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der öffentlichen Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Die Tonaufnahme kann als Grundlage für einen über ein KI-Programm generierten Protokollentwurf, aus dem die Schriftführung die Niederschrift fertigt, dienen. Der Vorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung die an der Sitzung Teilnehmenden auf die Tonaufzeichnungen hinzuweisen und ihnen zugleich den Zweck der Tonaufzeichnung anzugeben.</p>
-------------	--

§ 6 Abs. 10 entspricht der Regelung in § 35 Abs. 3 GemO, die im Zuge der Corona-Pandemie neu in die GemO aufgenommen wurde.

§ 31 Abs. 6 betrifft die Niederschrift. Insbesondere Stadtrats- und Hauptausschusssitzungen erstrecken sich über mehrere Stunden und decken dabei das gesamte Themenspektrum der Kommunalverwaltung ab. Die Erstellung der Niederschrift ist aus diesen Gründen sehr anspruchsvoll und zeitintensiv. Durch Tonaufzeichnungen und in Verbindung mit der KI-Technik erhofft sich die Verwaltung hier eine Erleichterung. Verwaltungsintern wurde die KI-Technik bereits getestet. Die Ergebnisse zeigen großes Potential zur Unterstützung bei der Protokollierung von Sitzungen und Arbeitsgesprächen.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister